

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. April 1951 über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBI. S. 279) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium
für Volksbildung
Der Ministerpräsident
Grotewohl
F. Lange
Minister

Preisordnung Nr. 444.

— Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe —

Vom 12. September 1955

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die in der Preisliste* zu dieser Preisordnung aufgeführten Baustoffe gelten die darin festgesetzten Preise und Handelsspannen, sowohl für das Inlandsaufkommen als aus Importen.

(2) Baustoffe, deren Preise oder Handelsspannen in dieser Preisordnung nicht geregelt wurden, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu berechnen.

§ 2

Volkseigene Herstellerbetriebe

(1) Die Industrieabgabepreise der in der Preisliste zu dieser Preisordnung angeführten Baustoffe gelten für alle zentraleleiten und örtlichen volkseigenen Betriebe als Festpreise.

(2) Die Preise verstehen sich ab Werk frei Waggon, Straßenfahrzeug oder Kahn verladen.

(3) Betriebe, die über keinen Bahn- bzw. Wasseranschluß verfügen, können bei Bahn- bzw. Kahnversand die zulässigen Transportkosten bis zur Versandstation bzw. Verladehafen sowie die Umladekosten gesondert berechnen. Diese Betriebe haben bei ihrer zuständigen Preisbildungsstelle die Festsetzung eines festen Betrages für Transport- und Umladekosten je Erzeugnis zu beantragen.

(4) Lieferungen von Baustoffen an alle volkseigenen und gleichgestellten Betriebe sowie Haushaltsorganisationen sind frachtfrei Empfangsstation zu den in der Preisliste zu dieser Preisordnung vorgesehenen Preisen vorzunehmen.

§ 3

Genossenschaftliche und private Herstellerbetriebe

(1) Für genossenschaftliche und private Herstellerbetriebe bleiben die bisherigen Preise unverändert.

(2) Betriebe, die über keinen Bahn- bzw. Wasseranschluß verfügen, haben bei ihren zuständigen Preisbildungsstellen die Festsetzung eines festen Betrages für Transport- und Umladekosten je Erzeugnis neu zu beantragen.

* Zu beziehen ab Anfang November 1955 als Sonderdruck Nr. 110 des Gesetzblattes über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6

(3) Lieferungen von Baustoffen an alle volkseigenen und gleichgestellten Betriebe sowie Haushaltsorganisationen sind frachtfrei Empfangsstation zu den in der Preisliste zu dieser Preisordnung vorgesehenen Preisen vorzunehmen.

§ 4

Frachten- und Preisausgleich

(1) Volkseigene Herstellerbetriebe, die gemäß § 2 Abs. 4 Baustoffe frachtfrei Empfangsstation zu liefern haben, verrechnen die Differenzen zwischen den effektiv gezahlten Frachten und den jeweiligen Durchschnitts-Frachtsätzen gemäß Preisliste mit einer Ausgleichskasse.

(2) Genossenschaftliche und private Herstellerbetriebe, die gemäß § 3 Abs. 3 Baustoffe frachtfrei Empfangsstation zu liefern haben, verrechnen die Differenzen zwischen den effektiv gezahlten Frachten und den jeweiligen Durchschnitts-Frachtsätzen gemäß Preisliste sowie die Unterschiedsbeträge zwischen den individuellen Herstellerabgabepreisen und den Industrieabgabepreisen laut Preisliste mit einer Ausgleichskasse.

(3) Die gemäß § 2 Abs. 3 bzw. § 3 Abs. 2 von den zuständigen Preisbildungsstellen festgesetzten Beträge für Transport- und Umladekosten sind bei Lieferung von Baustoffen frachtfrei Empfangsstation den Frachten zuzuschlagen und mit der Ausgleichskasse zu verrechnen.

(4) Liefern Herstellerbetriebe Baustoffe, die nach den Bestimmungen dieser Preisordnung frachtfrei Empfangsstation zu liefern sind, mittels Straßenfahrzeug frei Baustelle bzw. frei Lager des Empfängers, sind die Fuhrleistungsentgelte — soweit sie die Durchschnitts-Frachtsätze gemäß Preisliste nicht überschreiten — wie Frachten zu behandeln und mit der Ausgleichskasse zu verrechnen.

(5) Bei Selbstabholung von Baustoffen durch Abnehmer, die frachtfrei Empfangsstation zu beliefern sind, ist sowohl von volkseigenen, als auch von genossenschaftlichen und privaten Herstellerbetrieben der Industrieabgabepreis gemäß Preisliste zu berechnen. Die genossenschaftlichen und privaten Betriebe verrechnen in diesen Fällen die Unterschiedsbeträge zwischen den individuellen Herstellerabgabepreisen und den Industrieabgabepreisen mit der Ausgleichskasse.

§ 5

Errichtung einer Ausgleichskasse

Anordnungen über die Errichtung und Arbeitsweise der Ausgleichskasse für den Frachten- und Preisausgleich erläßt das Ministerium für Aufbau.

§ 6

Handel

(1) Der volkseigene Baustoffhandel berechnet für Strecken- und Lagergeschäfte die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Handelsspannen. Bezugsbasis für die Handelsspannen sind die Industrieabgabepreise dieser Preisordnung. Bei den Erzeugnissen, deren Preise in dieser Preisordnung nicht neu geregelt sind, beziehen sich die Handelsspannen auf die gültigen Preise der volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Herstellerbetriebe.

(2) Für den genossenschaftlichen und privaten Baustoffhandel gelten die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Handelsspannen als Höchst-